

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glowe

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Maria Habersaat	<i>Datum</i> 30.04.2024
--	-----------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe (Entscheidung)	05.06.2024	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	15.05.2024	N

Sachverhalt

Aufgrund des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V 2011 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M – V 2019 S. 467) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M - V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M – V 2005 S. 146) in letzter berücksichtigter Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M - V 2021 S. 1162) wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Glowe am 05.10.2022 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen.

Die vorliegende Änderungssatzung hat das Ziel, die in der ursprünglichen Satzung festgelegten Bestimmungen zu den Steuerpflichten zu konkretisieren und in einer rechtssicheren Form zu formulieren. Damit soll eine eindeutige und für alle Steuerpflichtigen nachvollziehbare Grundlage geschaffen werden, die keine Spielräume für Interpretationen offenlässt und gleichzeitig den rechtlichen Anforderungen in vollem Umfang gerecht wird.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glowe in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	X	
Kosten:	€		Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	ZwSt - Glowe - 2023 1 Änderung (öffentlich)
---	---

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glowe vom 17.10.2022

Aufgrund des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V 2011 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M – V 2019 S. 467) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M - V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M – V 2005 S. 146) in letzter berücksichtigter Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M - V 2021 S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Glowe am 03.06.2024 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 - Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

§ 6 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glowe vom 17.10.2022 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

Besteht für den Inhaber/die Inhaberin einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mehr als zwei Monaten im Kalenderjahr, so ist die Zweitwohnungssteuer in vollem Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen ist, sind grundsätzlich den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für die Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

Bei ganzjährig ausgeschlossener Eigennutzungsmöglichkeit oder der Eigennutzungsmöglichkeit von unter zwei Monaten, insbesondere bei einer ganzjährigen (Dauer-)Vermietung oder bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt, wird keine Zweitwohnungssteuer erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Glowe, den 03.06.2024

Thomas Mielke
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Glowe geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk: ausgehängt am: (Datum) _____ bestätigt: _____
- Öffentliche Bekanntmachung - abzunehmen am: (Datum) _____
abgenommen am: (Datum) _____ bestätigt: _____

Bekanntmachungsort:

- ☐ Schaukasten Hauptstraße Nr. 82, an der Kaufhalle (außerhalb des Gebäudes)
- ☐ Schaukasten im Ortsteil Polchow, Dorfstraße am ehemaligen Konsum (außerhalb des Gebäudes)